

## Fortsetzung: "Hinweisschilder/Checklisten für Gastro" 18.05.20

Folgende Informationen sind noch wichtig für den **Betriebsablauf in den Gastronomiebetrieben, die ab 18. Mai 2020 öffnen**. Folgende Regelungen für Gastronomiebetriebe gelten (laut Auskunft vom AföO; Stand: 12.05.2020):

o Grundsätzlich gilt die aktuelle Fassung der CoronaVO des Landes BW vom 09.05.:  
[https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/200509\\_Corona-Verordnung.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/200509_Corona-Verordnung.pdf)

o Zusätzliche spezielle Regeln für Speisewirtschaften: CoronaVO Gaststätten vom 10.05.:  
[https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/200510\\_SM-WM\\_CoronaVO\\_Gaststaetten.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/200510_SM-WM_CoronaVO_Gaststaetten.pdf)

o Zentrale Regeln zur Frage: Welche und wie viele Personen dürfen an einem Tisch sitzen?

- **Eine Gaststätte gilt NICHT als öffentlicher Raum**, das heißt es finden die Kontaktbeschränkungen für außerhalb des öffentlichen Raumes Anwendung (siehe CoronaVO § 3, Abs. 2). Das bedeutet, es dürfen maximal 5 Personen an einem Tisch sitzen. Mehr Personen sind nur erlaubt, wenn diese aus derselben Familie oder demselben Hausstand kommen (detaillierte Formulierungen bitte §3 Abs. 2 entnehmen).
- Zwischen den einzelnen Tischen muss ein Abstand von 1,5 m eingehalten werden. Ein Zusammenrücken mehrerer Tische etwa für Familienfeiern oder sonstige Gesellschaften ist NICHT erlaubt.

**Eine Information für die Gastronomie hinsichtlich Sichtbarkeit von Lieferdiensten etc. Hier gibt es derzeit eine kostenlose Erweiterung des Google My-Business-Angebotes.** Den Vertriebsweg Liefer-/Abholdienste hier einzutragen, sind hier möglich. Wer sich darüber informieren möchte, erhält über das PDF Informationen incl. Anleitung:  
[http://bcsd.de/media/kurzanleitung\\_kostenloser\\_google\\_my\\_business-eintrag\\_update.pdf](http://bcsd.de/media/kurzanleitung_kostenloser_google_my_business-eintrag_update.pdf)

.....

**Wichtige Information vom Amt für öffentliche Ordnung zu Verkaufsoffenen Sonntagen:**  
Bereits genehmigte Verkaufsoffene Sonntage für 2020 dürfen, solange die Corona-Verordnung des Landes BaWü Großveranstaltungen verbietet, **nicht** durchgeführt werden! Die Landesverordnung ist höheres Recht als die Allgemeinverfügung der LHS. Geschäftsöffnungen am Sonntag sind auch ohne begleitende Anlassveranstaltung, nach jetzigem Stand, nicht erlaubt. Da bleibt uns nichts Anderes übrig, als abzuwarten, wie sich die Infektionszahlen entwickeln.

**Ihr Team vom Stadtteilmanagement Stuttgart**